S 18 SB 3129/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Schwerbehindertenrecht
Abteilung	8.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Zur unbefristeten Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises. 2. Bei psychischen Erkrankungen ist eine Besserung des Gesundheitszustandes nicht auf Dauer gänzlich ausgeschlossen, weswegen in solchen Fällen grundsätzlich kein atypischer Fall vorliegt, der zu einer unbefristeten Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises führen kann.
Normenkette	SGB 9 § 152 Abs 5 S 3 SchwbAwV § 6 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 SB 3129/21
Datum	09.05.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 SB 1641/23
Datum	29.09.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 09.05.2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die KlÃ¤gerin begehrt die unbefristete Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises.

Bei der 1963 geborenen und in F1 wohnenden KlÃ¤gerin stellte das Landratsamt B1 (LRA) mit Bescheid vom 14.03.2019 ein Grad der Behinderung (GdB) von 70 seit 28.08.2018 bei folgenden FunktionseinschrÃ¤nkungen fest: Depression, VerhaltensstÃ¶rungen, MigrÃ¤ne (Teil-GdB 50), GebrauchseinschrÃ¤nkung beider FÃ¼Ãe, Krampfadern (Teil-GdB 20), degenerative VerÃ¤nderungen der WirbelsÃ¤ule, Funktionsbehinderung der WirbelsÃ¤ule (Teil-GdB 20) sowie Allergie (Teil-GdB 10). Am 27.03.2019 wurde der KlÃ¤gerin ein Ausweis als Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft ausgehÃ¤ndigt, dessen GÃ¼ltigkeitsdauer bis zum 30.04.2021 befristet war.

Am 09.06.2020 stellte die KlÃ¤gerin einen Neufeststellungsantrag. Sie leide an einer anhaltenden schweren ZwangsstÃ¶rung mit schwerer BeeintrÃ¤chtigung des Alltags und hohem Leidensdruck. Die Zwangshandlungen und Zwangsgedanken hÃ¤tten sich verschlimmert. Es bestehe zudem der Verdacht auf eine AutismusspektrumsstÃ¶rung. Das LRA holte daraufhin Befundberichte der behandelnden Ãrzte ein. Der D1 nannte am 13.09.2020 die Diagnosen vorwiegend Zwangshandlungen (Zwangsrituale), autistische ZÃ¼ge, DD AutismusspektrumsstÃ¶rung, rezidivierende depressive StÃ¶rung, gegenwÃ¤rtig mittelgradige bis schwere Episode, andauernde PersÃ¶nlichkeitsÃ¤nderung nach Extrembelastung, schÃ¤dlicher Gebrauch von Alkohol. In einer versorgungsÃ¤rztlichen Stellungnahme vom 03.11.2020 wurden seelische StÃ¶rung, VerhaltensstÃ¶rung, Depression, MigrÃ¤ne mit einem Teil-GdB von 60 bei unverÃ¤ndertem Gesamt-GdB von 70 bewertet und eine NachprÃ¼fung in fÃ¼nf Jahren vorgeschlagen.

Mit Bescheid vom 05.11.2020 lehnte das LRA daraufhin den Antrag auf Neufeststellung ab. Dem Bescheid beigefÃ¼gt war ein Ausweis als Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft mit dem Aufdruck â gÃ¼ltig bis zum 31.10.2025â.

Am 03.12.2020 legte die KlÃ¤gerin Widerspruch gegen diesen Bescheid ein und bat um Ãbersendung der AusweisverfÃ¼gung. In ihrer WidersprucshbegrÃ¼ndung begehrte die KlÃ¤gerin die Feststellung eines hÃ¶heren GdB und die unbefristete Ausstellung des Schwerbehindertenausweises. Eine wesentliche Ãnderung in ihren gesundheitlichen VerhÃ¤ltnissen sei nicht zu erwarten. Ihre Erkrankungen hÃ¤tten schon in ihrer Jugend begonnen und wÃ¼rden trotz medizinischer Behandlung bis heute anhalten. Nach dem gegenwÃ¤rtigen Stand der Wissenschaft sei eine wesentliche Ãnderung in ihren gesundheitlichen VerhÃ¤ltnissen nicht zu erwarten. In keinem der Ã¤rztlichen Gutachten sei von einer positiven Prognose die Rede. Die Voraussetzungen des Â§ 6 Abs. 2 SatzÂ 2 der Schwerbehindertenausweisverordnung lÃ¤gen vor. Sie habe auch ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines unbefristeten Schwerbehindertenausweises. Sie leide aufgrund der Zwangserkrankung an einem pathologischen RÃ¼ckversicherungsbedÃ¼rfnis, welches nicht nur sie, sondern auch ihre Mitmenschen massiv belaste. Einzig verbliebene Bezugsperson sei ihr ebenfalls psychisch kranker Bruder, der die KlÃ¤gerin zwar unterstÃ¼tze, dadurch jedoch stark belastet sei. Eine Besserung nach fast fÃ¼nfzigjÃ¤hriger Krankengeschichte bei einer vorgesehenen NachprÃ¼fung im Jahr 2025 mit 62 Jahren sei nicht zu

erwarten.

Mit Teil-Abhilfebescheid vom 03.05.2021 stellte das LRA einen GdB von 80 ab dem 22.04.2020 fest. Dabei wurden folgende FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen berÃ¼cksichtigt: Seelische StÃ¶rung, VerhaltensstÃ¶rungen, Depression, MigrÃ¤ne (Teil-GdB 70), degenerative VerÃ¤nderungen der WirbelsÃ¤ule, Funktionsbehinderung der WirbelsÃ¤ule (Teil-GdB 20), GebrauchseinschrÃ¤nkung beider FÃ¼Ãe, Krampfadern (Teil-GdB 10) und Allergie (Teil-GdB 10).

In einer versorgungsÃ¤rztlichen Stellungnahme vom 24.06.2021 wies F2 darauf hin, dass sich durch Behandlung/Psychotherapie Ãnderungen bei der KlÃ¤gerin ergeben kÃ¶nnten, weshalb eine unbefristete Ausstellung des Ausweises nicht statthaft sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16.09.2021 wies die Beklagte den Widerspruch im Ãbrigen zurÃ¼ck. GemÃ¤Ã Â§ 152 Abs. 5 Satz 3 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) solle die GÃ¼ltigkeitsdauer des Ausweises befristet werden. Diese Soll-Vorschrift gebiete es, dass die zustÃ¤ndige BehÃ¶rde in der Regel den Schwerbehindertenausweis mit befristeter GÃ¼ltigkeit zu erteilen habe. GemÃ¤Ã Â§ 6 Abs. 2 der Schwerbehindertenausweisverordnung sei die GÃ¼ltigkeit des Ausweises fÃ¼r die Dauer von lÃ¤ngstens 5 Jahren vom Monat der Ausstellung zu befristen. Nur in AusnahmefÃ¤llen (sog. Atypik) kÃ¶nne von einer Befristung abgesehen werden. Im Fall der KlÃ¤gerin seien keine Anhaltspunkte fÃ¼r eine atypische Situation ersichtlich, weder kÃ¶nne eine wesentliche Ãnderung der gesundheitlichen VerhÃ¤ltnisse ausgeschlossen werden, noch rechtfertige es das Alter der KlÃ¤gerin, von der gesetzlich angeordneten Regel der Befristung des Schwerbehindertenausweises Abstand zu nehmen. Insbesondere der Einzel-GdB fÃ¼r die seelische StÃ¶rung, VerhaltensstÃ¶rungen, Depression und MigrÃ¤ne sei sehr weitreichend bewertet. Durch die Behandlung und Psychotherapie kÃ¶nnten sich zukÃ¼nftig noch Ãnderungen in den gesundheitlichen VerhÃ¤ltnissen der KlÃ¤gerin ergeben. KÃ¼nftige Bewertungen wÃ¼rden sich nach der weiteren Symptomatologie und Behandlungsnotwendigkeit richten. Das Alter der KlÃ¤gerin rechtfertige ebenfalls kein Abweichen von der gesetzlich angeordneten Regel der befristeten Ausstellung des Schwerbehindertenausweises. Aus den aktenkundigen Unterlagen seien keine sachlichen GrÃ¼nde ersichtlich, weshalb es der KlÃ¤gerin aus AltersgrÃ¼nden nicht zumutbar sein sollte, sich zum Zeitpunkt der vorgesehenen NachprÃ¼fung ggf. einer Untersuchung zur VerfÃ¼gung zu stellen. Die Ausstellung eines unbefristeten Schwerbehindertenausweises lasse sich daher nicht begrÃ¼nden. Im Ãbrigen erleide die KlÃ¤gerin durch die Befristung keinerlei Rechtsnachteile, weil eine wesentliche Ãnderung in den gesundheitlichen VerhÃ¤ltnissen und damit die AbÃ¤nderung der getroffenen Feststellungen nur mittels eines fÃ¶rmlichen Verwaltungsaktes festgestellt werden kÃ¶nne.

Am 15.10.2021 hat der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin Klage zum Sozialgericht Freiburg (SG) erhoben. Aufgrund der Atypik bestehe im vorliegenden Fall eine Ermessensreduzierung auf Null dahingehend, dass ihr entgegen des gesetzlichen Regelfalls ein unbefristeter Schwerbehindertenausweis auszustellen sei. Die KlÃ¤gerin und ihre behandelnden Ãrzte wÃ¼rden keine Ãnderungen des

Gesundheitszustandes mehr erwarten. Die Annahme des Beklagten, durch Behandlung und Psychotherapie kÃ¶nne sich noch eine VerÃ¤nderung ergeben, sei vor der langen Krankheitshistorie und der EinschÃ¤tzung der behandelnden Ã□rzte unrealistisch. Die Beantragung eines neuen Schwerbehindertenausweises wÃ¼rde die schweren ZwangsstÃ¶rungen der KlÃ¤gerin, im speziellen ihr pathologisches RÃ¼ckversicherungsbedÃ¼rfnis triggern, was die KlÃ¤gerin selbst und das VerhÃ¤ltnis zu ihrer letzten verbliebenen Vertrauensperson stark belaste.

Der Beklagte hat die Auffassung vertreten, dass eine Beschwer der KlÃ¤gerin durch die Ausweisbefristung nicht vorliege. Die Ausstellung bzw. Befristung eines Schwerbehindertenausweises stelle keinen gesondert anfechtbaren Verwaltungsakt dar. Ein atypischer Fall, der ausnahmsweise zu einer unbefristeten Ausstellung des Ausweises fÃ¼hren kÃ¶nne, lÃ¤ge nicht vor, da sich durch Behandlungen und Psychotherapien noch VerÃ¤nderungen bzw. Verbesserungen in den gesundheitlichen VerhÃ¤ltnissen ergeben kÃ¶nnten.

Nachdem das SG die Beteiligten auf eine beabsichtigte Entscheidung durch Gerichtsbescheid hingewiesen hatte, hat es mit Gerichtsbescheid vom 09.05.2023 die Klage unter Bezugnahme auf die BegrÃ¼ndung im Widerspruchsbescheid abgewiesen.

Der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin hat gegen den ihm am 12.05.2023 zugestellten Gerichtsbescheid am 07.06.2023 Berufung beim Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) eingelegt. Er hat zur BerufungsbegrÃ¼ndung seinen erstinstanzlichen Vortrag wiederholt und ausgefÃ¼hrt, es werde nicht geltend gemacht, dass das Alter der KlÃ¤gerin eine Entfristung gebiete, sondern es reiche fÃ¼r eine Entfristung des Schwerbehindertenausweises aus, dass eine Verbesserung/VerÃ¤nderung des Gesundheitszustandes der KlÃ¤gerin nach EinschÃ¤tzung sÃ¤mtlicher behandelnder Ã□rzte nicht zu erwarten sei. Durch die Befristung entstehe der KlÃ¤gerin ein spezifisch auf ihre Behinderung bezogener Rechtsnachteil.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 09.05.2023 aufzuheben und den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 05.11.2020 in der Fassung des Ã□nderungsbescheides vom 03.05.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.09.2021 zu verurteilen, der BerufungsklÃ¤gerin einen unbefristeten Schwerbehindertenausweis auszustellen;
hilfsweise den Beklagten zu verurteilen, der BerufungsklÃ¤gerin einen unbefristeten Schwerbehindertenausweis auszustellen.

Der Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Mit SchriftsÃ¤tzen vom 21.07.2023 und 25.07.2023 haben die Beteiligten ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge sowie die Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã Â§ 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin, Ã¼ber die der Senat gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 SGG mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entschieden hat, ist gemÃ¤Ã Â§Â§Â 143, 144 SGG zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Ausstellung eines unbefristeten Schwerbehindertenausweises. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach Â§ 54 Abs. 4 SGG unzulÃ¤ssig, da es sich bei der Befristung eines Schwerbehindertenausweises nicht um einen Verwaltungsakt im Sinne des Â§ 31 SGB X handelt (vgl. ThÃ¼ringer LSG, Urteil vom 14.10.2021 â L 5 SB 1259/19 â, juris: LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 21.04.2016 â L 10 SB 87/15 â, juris; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24.04.2020 â L 13 SB 74/20 B ER â, juris). In den Bescheiden vom 05.11.2020 und 03.05.2021 ist nur Ã¼ber die HÃ¶he des GdB entschieden worden. Eine Entscheidung Ã¼ber die Befristung des Schwerbehindertenausweises erfolgte in diesen Bescheiden nicht.

Der Ausweis dient dem Nachweis fÃ¼r die Inanspruchnahme von Leistungen und sonstigen Hilfen, die schwerbehinderten Menschen nach diesem Teil oder nach anderen Vorschriften zustehen (Â§Â 152 Abs. 5 Satz 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch â SGB IX). Er weist als Ã¶ffentliche Urkunde lediglich die gesondert im Ausgangsbescheid getroffene Feststellung der Schwerbehinderung gegenÃ¼ber Dritten nach und hat keine eigene konstitutive Bedeutung fÃ¼r die in ihm verlautbarten Feststellungen (BSG, Urteil vom 11.08.2015 â BÂ 9 SB 2/15 R â, in juris; BSG, Beschluss vom 24.11.2020 â B 9 SB 2/20 BH â, in juris). Die Klage ist daher, wie hilfsweise beantragt, als echte Leistungsklage gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 5 SGG auf Ausstellung eines entsprechenden unbefristeten Schwerbehindertenausweises statthaft. Insoweit besteht ebenfalls ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis, da der Ausweis nur befristet bis zum 31.10.2025 erteilt wurde (vgl. Senatsurteil vom 18.02.2022, â L 8 SB 2527/21 â, juris).

Die Befristung des Ausweises ist jedoch rechtmÃ¤Ãig erfolgt. Nach Â§ 152 Abs. 5 SGB Satz 3 IX soll die GÃ¼ltigkeitsdauer des Ausweises befristet werden. Ein Anspruch auf Ausstellung eines unbefristeten Ausweises ergibt sich daher auch im Hinblick auf die dem Ausweis zu Grunde liegende â regelmÃ¤Ãig erfolgende â unbefristete Feststellung des GdB und der damit verbundenen Schwerbehinderteneigenschaft nicht. Aus dem Wort âsollâ in Â§ 152 Abs. 5 Satz 3 SGB IX folgt, dass der Beklagte den Ausweis in der Regel befristen muss, er jedoch in atypischen FÃ¤llen hiervon abweichen kann. Dies ergibt sich auch aus einer Parallele zu den von dem BSG insoweit zur Sollvorschrift des Â§ 48 Abs.1 Satz 2 SGB X angestellten ErwÃ¤gungen (so ThÃ¼ringer LSG, Urteil vom 14.10.2021 â a.a.O. unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 30.06.2016 â B 5 RE 1/15 R â, in juris;

LSG Baden-WÃ¼rttemberg, a.a.O.).

Â§ 6 Abs. 2 Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV) sieht eine Befristung auf lÃ¤ngstens fÃ¼nf Jahre vom Monat der Ausstellung an vor. In den FÃ¤llen, in denen eine Neufeststellung wegen einer wesentlichen Ã□nderung in den gesundheitlichen VerhÃ¤ltnissen, die fÃ¼r die Feststellung maÃ□gebend gewesen sind, nicht zu erwarten ist, kann der Ausweis unbefristet ausgestellt werden. Die Befristung hat den Grund, dass geprÃ¼ft werden kann, ob die im Ausweis dokumentierten Merkmale noch den tatsÃ¤chlichen Gegebenheiten entsprechen und ob die Voraussetzungen fÃ¼r die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen noch vorliegen (vgl. BT-Drs. 15/2318 S. 23, LSG Baden-WÃ¼rttemberg a.a.O.). Daraus ergibt sich ebenfalls, dass eine Befristung der Regelfall ist, wÃ¤hrend eine unbefristete Ausstellung nur in atypischen FÃ¤llen erfolgen kann.

Ein derartiger atypischer Fall liegt hier entgegen der klÃ¤gerischen Auffassung nicht vor. Gerade bei psychischen Erkrankungen wie der bei der KlÃ¤gerin vorliegenden Zwangserkrankung ist auch unter BerÃ¼cksichtigung des Alters der 59-jÃ¤hrigen KlÃ¤gerin eine Besserung durch intensive Therapien und medikamentÃ¶se Behandlung nicht vÃ¶llig ausgeschlossen. Zudem ergibt sich aus dem Bericht von D1 vom 13.09.2020 zwar, dass er nicht damit rechnet, dass die KlÃ¤gerin eine vollzeitige Arbeitsstelle ausfÃ¼llen kÃ¶nne. Er hÃ¤lt ebenfalls einen GdB von Ã¼ber 50 fÃ¼r angemessen. Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass eine Besserung des Gesundheitszustandes der KlÃ¤gerin vÃ¶llig ausgeschlossen ist, sondern nur, dass derzeit die Schwerbehinderteneigenschaft bei der KlÃ¤gerin besteht.

Aber selbst wenn der Senat der Ansicht folgt, dass nicht von einer Verbesserung des Gesundheitszustandes der KlÃ¤gerin auszugehen ist, fÃ¼hrt dies nur zu einer Ermessensentscheidung durch den Beklagten, da bei einer nicht zu erwartenden Verbesserung eine unbefristete Ausstellung des Ausweises erfolgen â□□kannâ□□. Eine Ermessensreduzierung auf Null ergibt sich dadurch nicht.

Der Beklagte hat das nach Â§ 6 Abs. 2 Satz 2 SchwbAwV notwendige Ermessen rechtsfehlerfrei ausgeÃ¼bt. Er hat im Widerspruchsbescheid festgestellt, dass insbesondere der Einzel-GdB fÃ¼r die seelische StÃ¶rung, VerhaltensstÃ¶rungen, Depression und MigrÃ¤ne sehr weitreichend bewertet sei und sich durch die Behandlung und Psychotherapie zukÃ¼nftig noch Ã□nderungen in den gesundheitlichen VerhÃ¤ltnissen der KlÃ¤gerin ergeben kÃ¶nnten. KÃ¼nftige Bewertungen wÃ¼rden sich nach der weiteren Symptomatologie und Behandlungsnotwendigkeit richten. Weitere GrÃ¼nde fÃ¼r ein Abweichen von der gesetzlichen Regelung, die eine Ausstellung eines unbefristeten Schwerbehindertenausweises begrÃ¼nden kÃ¶nnten, seien nicht ersichtlich. Dies ist auch nach EinschÃ¤tzung des Senats nicht zu beanstanden.

Zudem begrÃ¼ndet auch die Ausstellung eines unbefristeten Schwerbehindertenausweises kein schÃ¼tzenswertes Vertrauen auf den Fortbestand der zugrundeliegenden Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft (BSG, Urteil vom 11.08.2015 â□□ B 9 SB 2/15 R â□□, in juris). Die Ausstellung des Schwerbehindertenausweises sowie die zugrundeliegende Feststellung der

Schwerbehinderung stehen vielmehr grundsÃ¤tzlich von Anfang an unter dem Vorbehalt der NachprÃ¼fung bei Ã□nderung der VerhÃ¤ltnisse (BSG, Urteil vom 11.08.2015 â□□ a.a.O.). Das LRA kann daher jederzeit eine Ã□berprÃ¼fung der gesundheitlichen VerhÃ¤ltnisse veranlassen. Somit mÃ¼sste sich die KlÃ¤gerin auch bei einer unbefristeten Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises mit der Situation auseinandersetzten, die nach ihren Angaben die ZwangsstÃ¶rung triggert.

Nach alledem war die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.
Â
Â

Â

Erstellt am: 08.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024